

Bemerkungen zum Eheverfahren

Von den Rechtsanwälten GERHARD HÄUSLER, Dr. HUGO KODEL und EGON REHM,
Vorsitzende der Rechtsanwaltskollegien in den Bezirken Neubrandenburg, Halle und Dresden;

Die VO über Eheschließung und Eheauflösung und die Eheverfahrensordnung haben dem Ehescheidungsverfahren einen neuen Inhalt und eine neue Form gegeben. Die einheitliche und richtige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Voraussetzung dafür, daß die Eheverfahren entsprechend dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung durchgeführt werden.

Die nachstehenden Bemerkungen sollen unsere Schlußfolgerungen aus den praktischen Erfahrungen einiger Anwaltskollegien darstellen, zur Diskussion über die Anwendung der Eheverordnung und der Eheverfahrensordnung beitragen und Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Verfahrens bringen.*)

Die vorbereitende Verhandlung

Die vorbereitende Verhandlung wird vielfach so durchgeführt, daß das Gericht sich von beiden Parteien den Sachverhalt schildern läßt, diese Schilderung in das Protokoll aufnimmt, dann eine Aussöhnung der Parteien versucht und das Ergebnis dann ebenfalls im Protokoll niederlegt. Die vorbereitende Verhandlung beginnt also meist mit einer ausführlichen Darlegung des Streitstoffes durch die Parteien.

In einer solchen Methode scheint uns die Bedeutung der vorbereitenden Verhandlung verkannt zu werden. Gerade der ausgiebige Vortrag der die Scheidung begründenden Tatsachen führt dazu, die streitigen Punkte hervorzuheben, bestehende Meinungsverschiedenheiten zu vertiefen und eine vorhandene Versöhnungsbereitschaft zurückzudrängen. Es hat sich gezeigt, daß es hierbei zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien kommen kann und dann alle alten Streitigkeiten neu aufgewärmt werden. Die Aussöhnung der Parteien wird dadurch erschwert.

§ 2 EheVerfO verlangt zwar die Erörterung des Streitstoffes und Aufklärung des Sachverhalts bereits im vorbereitenden Verfahren; aus § 9 ergibt sich aber, daß dies im wesentlichen erst nach Scheitern einer Aussöhnung erfolgen soll.

Es ist also falsch, die vorbereitende Verhandlung damit zu beginnen, daß die Parteien zu einem Sachvortrag aufgefordert werden. Aus der schriftlichen Vorbereitung des Verfahrens ersieht das Gericht, wo die Schwerpunkte des Scheidungsverfahrens liegen und welche Momente hervorgehoben werden müssen, um eine Aussöhnung und Erziehung der Parteien zu erreichen. Solche Momente können z. B. die Tatsache sein, daß die Parteien bis kurz vor der Klageerhebung noch gut zusammengelebt haben, oder die Tatsache, daß beide Parteien sehr an den Kindern hängen und es im Interesse der Kinder liegt, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen und die Ehe aufrechtzuerhalten. Diese Punkte muß das Gericht dann in den Vordergrund der Verhandlung stellen und eine Aussprache der Parteien darüber herbeiführen. Die vorbereitende Verhandlung wird also damit beginnen müssen, daß das Gericht über die Bedeutung der Ehe spricht und den Parteien die Aussöhnung nahelegt.

Die genaue Aufklärung bestimmter Tatsachen sollte in diesem Stadium des Verfahrens nur insoweit erfolgen, als dies zur Aussöhnung unbedingt erforderlich ist. Es ist nicht Aufgabe des vorbereitenden Verfahrens, in einer der Parteivernehmung ähnlichen Form die Beweisaufnahme vorwegzunehmen, vor allem dann nicht, wenn noch Aussichten auf eine Aussöhnung bestehen. Das vorbereitende Verfahren sollte überhaupt mehr die Form eines Gesprächs als die einer Vernehmung haben.

Es ist zweckmäßig, daß das Gericht das Ergebnis des Aussöhnungsversuchs erörtert. Die Feststellung, daß die Aussöhnung der Parteien gescheitert ist, sollte nicht allein vom Vorsitzenden, sondern auch von den Schöffen getroffen werden. In einer kurzen Beratungspause sollte das Gericht das Ergebnis des Aussöhnungsversuchs würdigen und sich überlegen, ob nicht noch weitere Maßnahmen zu ergreifen sind. Erst dann sollte

man zur weiteren Vorbereitung des Verfahrens nach § 9 EheVerfO schreiten. Durch eine solche Methode würde die Bedeutung des Versuchs einer Aussöhnung noch mehr in den Vordergrund des vorbereitenden Verfahrens gestellt werden.

Viele Protokolle der vorbereitenden Verhandlung geben, durch die Parteien vorgetragen, ausführlich noch einmal den gesamten Inhalt der Klageschrift und der Klageerwidern wieder. Hinzu kommt, daß manchmal fast derselbe Text noch einmal als Parteivernehmung im nächsten Protokoll erscheint. Es hat den Anschein, als ob sich eine bestimmte starre Form eingebürgert hätte, die ein formelleres Verfahren bewirkt, als es vor Einführung der Eheverordnung bestanden hat. Die Eheverordnung verlangt aber gerade eine Abkehr von allem Schematismus.

Die Aufgabe der vorbereitenden Verhandlung ist es doch gerade, zusätzlich zu dem bereits in den vorbereitenden Schriftsätzen Vorgetragenen weiter den Sachverhalt zu erörtern und solche Umstände aufzuklären, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können. Aufgabe der vorbereitenden Verhandlung ist es auch, den Streitstoff bereits für das streitige Verfahren zu ordnen. Dabei ist natürlich auch der wesentliche Inhalt der Klageschrift und der Klageerwidern zu erörtern, aber es ist falsch, die Klageschrift und die Klageerwidern hintereinander von den Parteien persönlich vorzutragen zu lassen und dann im Protokoll in der Form wiederzugeben: der Kläger erklärt ... die Verklagte erklärt ... j

Hier wird das Prinzip der Mündlichkeit falsch verstanden. Gerade in der vorbereitenden Verhandlung darf das Gericht kein passives Organ sein, das Parteivorträge und Parteierklärungen zu Protokoll nimmt. Das ist schon vorher geschehen bei Erhebung der Klage und Aufnahme der Klageerwidern. Die Erörterung des Streitstoffes in der vorbereitenden Verhandlung verlangt eine aktive Tätigkeit des Gerichts, indem dieses nach einem bestimmten Plan durch Befragung der Parteien unter Beachtung bestimmter, vorher festgelegter Schwerpunkte den Sachverhalt aufklärt. Das muß schließlich auch im Protokoll zum Ausdruck kommen.

Es scheint uns zweckmäßiger zu sein, das Protokoll der vorbereitenden Verhandlung bereits in der Form abzufassen, daß eine Trennung und Einordnung des Streitstoffes erfolgt, etwa in der Form, daß herausgestellt wird, welche Punkte unstreitig sind, was bestritten wird, welche Punkte noch der Aufklärung bedürfen. Aus dem Protokoll der vorbereitenden Verhandlung muß sich auch der wesentliche Inhalt des in der streitigen Verhandlung zu verkündenden Beweisbeschlusses ergeben.

Die bisherige, weit verbreitete Praxis der einfachen Aufnahme zweier Parteivorträge führt auch zu der Feststellung, daß die Protokolle der vorbereitenden Verhandlung keineswegs ergiebig genug sind, um wirklich eine Vorbereitung der streitigen Verhandlung zu sein.

Die streitige Verhandlung

Zu Beginn des streitigen Verfahrens werden die Anträge gestellt. Eine mündliche Begründung der Anträge erfolgt in der Praxis aber selten. Nach Stellung der Anträge, bei denen meist noch auf die Schriftsätze Bezug genommen wird, erfolgt sofort der Eintritt in die Beweisaufnahme.

Das Eheverfahren ist ein mündliches Verfahren. Wenn die Bezugnahme auf Schriftsätze als Ersatz für den mündlichen Vortrag der Begründung allgemein im Zivilverfahren eine Ausnahme sein sollte (praktisch ist sie aber die Regel), so müssen gerade im Eheverfahren alle Reste eines schriftlichen Verfahrens verschwinden.

Meist sind im streitigen Verfahren andere Schöffen beteiligt als im vorbereitenden Verfahren. Sie sollten hinsichtlich ihrer Information nicht allein auf die Schriftsätze angewiesen sein. Außerdem hat das Gerichtsverfahren nicht nur Bedeutung für die Parteien

*) vgl. auch den Beitrag von Eberhardt auf S. 24 dieses Hefes, in dem zu verschiedenen Einzelfragen eine entgegengesetzte Ansicht vertreten wird.